

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

kommen spräche; er fügte hinzu, die Realisirung der Kompensationen seitens des einen Kontrahenten müsse der Zeit nach mit den Vorteilen zusammenfallen, die Italien als Kontrahent sich gesichert hätte. Er könnte daher nicht anders, als auf der Erklärung bestehen, die er mir in der genannten Unterredung abgegeben habe, nämlich, daß der Uebergang von Gebieten der Monarchie vor Friedensschluß unmöglich sei.

Ich erwiderte, die Weigerung seinerseits, sich im Voraus zu verpflichten, das Abkommen alsbald nach seinem Abschluß zur Ausführung zu bringen, mache den Beginn jedweder Erörterung nutzlos, da eine solche präventive Verpflichtung als *conditio sine qua non* für den Beginn der genannten Erörterung angesehen werden müsse. Ich müsse ihm hierbei wiederholen, daß die Bedingung für uns wesentlich sei, weil ohne sie keine italienische Regierung die politische Kraft haben würde, deren sie bedürfe, um die praktische Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zu verbürgen. Daher würde es nicht nur nutzlos, sondern auch schädlich sein, sich weiter in Verhandlungen über eventuelle gegenseitige Verpflichtungen einzulassen, deren tatsächliche Ausführung alsdann nicht garantiert werden könne.

Hierauf fügte Baron Burian hinzu, außer den mir schon mitgetheilten Erwägungen zwingender Natur, die der k. und k. Regierung nicht gestatteten, die Präventivverpflichtung zu übernehmen, um die es sich handele, beständen noch andere moralischer und gesetzlicher Natur. Die ersten beträfen die Würde des Souveräns und das Großmachtprestige der Monarchie, die zweiten den Umstand, daß der unverzügliche Uebergang der abzutretenden Gebiete auf administrativem Wege nicht vollzogen werden könne.

Zu diesen Erwägungen, die die unverzügliche Ausführung des Abkommens unmittelbar nach Abschluß unmöglich machten, müsse dann noch der Umstand hinzugefügt werden, daß die k. und k. Regierung doch gewiß nicht während des Krieges über das Schicksal von Bevölkerungen entscheiden könne, deren Söhne jetzt für die Integrität der Monarchie kämpften.

Die k. und k. Regierung habe eingewilligt, die Kompensationsfrage auf der von der königlichen Regierung vorgeschlagenen Grundlage zu erörtern, aber die verschiedenen Mitglieder genannter Regierung seien sich darin bereits einig, den unverzüglichen Uebergang der abzutretenden Gebiete nicht zuzulassen, die (erst) am Ende des Krieges übergeben werden sollten.

Die k. und k. Regierung sei fortdauernd geneigt, auf der genannten Grundlage in Verhandlungen mit der königlichen Regierung zu treten, und sei hierbei von den besten Absichten